

Satzung der Lebenshilfe Mönchengladbach e. V.

Präambel

Die in dieser Satzung verwendeten personen- und funktionsbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechterformen (weiblich, männlich, divers) ausdrücklich ein.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe Mönchengladbach e.V. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

Die Lebenshilfe Mönchengladbach e.V. ist dem Landesverband und der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. angeschlossen.

Der Sitz des Vereins ist 41238 Mönchengladbach, Bödikerstr.74

§ 2

Aufgaben und Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Zivilgeschädigten und behinderten Menschen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

den Betrieb von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung mit der zielgerichteten Förderung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben zu ermöglichen bzw. zu erleichtern, wobei im Mittelpunkt die selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensführung sowohl im eigenen Wohnraum als auch im sozialen Raum steht;

die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe mittels Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Gesellschaft verwirklicht die genannten Zwecke im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens mit der Lebenshilfe Mönchengladbach Service gGmbH von

Kooperationsleistungen wie z. B. die Buchhaltung, Abrechnungsdienste, Personalverwaltung, Koordination- und Steuerungsmanagement, Finanzbuchhaltung und Rechnungswesen, Planung, Steuerung, Dokumentation und Kostenrechnung, kaufmännische Verwaltungsarbeiten, Immobilienmanagement, Nebenkostenabrechnungen, als auch Facility Management in den Einrichtungen der Lebenshilfe Mönchengladbach;
insbesondere Gebäudereinigung, Hausmeisterdienste, Reparaturservice, Baumanagement, Garten- und Landschaftsarbeiten, Gebäudesanierungen, Immobilienbetreuung/Wartung, Gebäudereinigungsarbeiten, Bodenlegerarbeiten und den Einbau von genormten Baufertigteilen.

§4

Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge, die bis zum 30.04. eines jeden Jahres für das laufende Jahr zu entrichten sind
- Geld- und Sachspenden;
- Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen;
- Vermietung und Verpachtung
- Erträge aus dem Vermögen
- sonstige Zuwendungen;
- öffentliche Zuschüsse.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden (sowie Personenvereinigungen aller Art).

Alle Mitglieder sollten sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele der Ortsvereinigung nach Kräften einsetzen und dazu beitragen, dass der enge Zusammenhalt des Vereins gewahrt bleibt und gefördert wird.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten

§ 6

Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich durch eine Aufnahmeerklärung zu beantragen.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- eine schriftliche Austrittserklärung, die bis zum 30.09. eines jeden Jahres für den Schluss des Kalenderjahres erklärt werden kann.
- Ausschluss durch den Vorstand bei vereinschädigendem Verhalten oder aus sonstigen wichtigen Gründen.

- Gegen eine Entscheidung, durch die ein Mitglied ausgeschlossen wird, kann innerhalb eines Monats der Vorstand angerufen werden, wobei die nächste Mitgliederversammlung entscheiden muss.
- den Tod.
- wenn das Mitglied mehr als 3 Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

§ 7

Organe des Vereins

Die Mitgliederversammlung
 Der ehrenamtliche Aufsichtsrat
 Der hauptamtliche Vorstand

Die Haftung der Organmitglieder für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Zur Absicherung etwaiger Schadensersatzansprüche des Vereins und der Mitglieder gegen Organmitglieder wegen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schäden unterhält der Verein entsprechende Versicherungen in angemessener Höhe. Gleichzeitig sollen diese Versicherungen die Organmitglieder für nicht vorsätzlich begangene Pflichtverletzungen möglichst umfassend gegen die Inanspruchnahme durch den Verein, seine Mitglieder und Dritte absichern, um die Bereitschaft zur Übernahme von Organfunktionen für den Verein zu sichern.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Aufsichtsrat alle *zwei* Jahre einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat es nach Sachlage für erforderlich hält oder wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Vereins einen entsprechenden, schriftlich begründeten Antrag beim Aufsichtsrat stellt.

Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung bestimmt der Aufsichtsrat. Die Einladungen haben schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, ferner unter Einhaltung der Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag des Versandes und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgerechnet. Ergänzungswünsche sind in Textform bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Aufsichtsrat einzureichen. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet der Aufsichtsrat.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

Er kann von sich aus einem Versammlungsleiter die Leitung der Mitgliederversammlung übertragen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Mitgliederversammlungen finden in der Regel als Präsenzversammlung am Sitz des Vereins statt. Der Aufsichtsrat kann beschließen, Vereinsmitgliedern zu ermöglichen,

- a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
- b) die Mitgliederversammlung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation abzuhalten oder
- c) Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch Abstimmung in Textform zu fassen. Bei der Abstimmung in Textform sind alle Mitglieder zu beteiligen und ist mit der Aufforderung eine Frist für die Stimmabgabe zu setzen, die mindestens zwei Wochen betragen muss; für die Fristberechnung gilt Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats
- b) Wahl der weiteren Aufsichtsratsmitglieder
- c) Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichts
- d) Entlastung des Aufsichtsrats
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln erforderlich. Für die Beschlussfassung gilt die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dem ihn vertretenden Versammlungsleiter und einem weiteren Aufsichtsratsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10

Ehrenamtlicher Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, dem

stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats und drei Aufsichtsratsmitgliedern. Die Zahl der Mitglieder wird auf maximal fünf festgelegt.

Die Aufsichtsratsmitglieder müssen Mitglied im Verein sein. Bei der Besetzung des Aufsichtsrats ist darauf zu achten, dass neben dem ideellen Hintergrund ausreichende betriebswirtschaftliche und fachliche Kompetenzen aus den wesentlichen Tätigkeitsfeldern des Vereins im Aufsichtsrat vertreten sind, um die Aufgaben wahrnehmen zu können.

Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Angestellte der Lebenshilfe Mönchengladbach und mit der Lebenshilfe Mönchengladbach verbundener Vereine und Gesellschaften können nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein.

Der Aufsichtsrat bleibt bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, kann der Aufsichtsrat sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die über die Neuwahl entscheidet, durch die Bestimmung eines kommissarischen Aufsichtsratsmitglieds mit Stimmrecht selbst ergänzen.

Die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder sollen Angehörige eines Menschen mit Behinderung sein oder gewesen sein.

Die Aufsichtsrats Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Die Gewährung der Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26 a EstG in der jeweils gültigen Fassung ist satzungskonform.

Der Verein wird gegenüber dem Vorstand durch zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam in allen Vertrags- und Rechtsangelegenheiten vertreten.

Zu Sitzungen des Aufsichtsrats wird von dem Vorsitzenden unter Angabe der

Tagesordnung mindestens eine Woche vorher eingeladen. Der Aufsichtsrat tagt so oft es erforderlich ist, mindestens quartalsweise.

An den Sitzungen des Aufsichtsrats nimmt der Vorstand ohne Stimmrecht teil. Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf auch interne Aufsichtsratssitzungen ohne den Vorstand einberufen.

Der Aufsichtsrat ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

Der Aufsichtsrat beschließt unter Mitwirkung des Vorstands eine Geschäftsordnung für die Arbeit von Aufsichtsrat und Vorstand.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrats

Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehören insbesondere:

- Festlegung der Leitlinien des Vereins
- Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand in allen rechtlichen Angelegenheiten
- Überwachung der Geschäftsführung durch den Vorstand
- Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands
- Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans sowie der strategischen Planung
- Entgegennahme von Geschäfts- und Finanzberichten des Vorstands
- Entscheidung über Erwerb, grundlegende Bebauung, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- Entscheidung über Beschlussvorlagen des Vorstands
- Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- Bestellung von Wirtschaftsprüfern / Steuerberatern
- Entscheidung und Aufsicht über gesellschaftsrechtliche Beteiligungen
- Entsendung von Vertretern des Vereins in regionale und überregionale Gremien
- Überwachung des Vereinsvermögens

§ 12

Hauptamtlicher Vorstand

Der vom Aufsichtsrat zu bestellende Vorstand besteht aus einer Person.

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters.

Im Innenverhältnis bedarf der Vorstand für folgende Rechtsgeschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrats:

Rechtsgeschäfte, die zu ihrer Wirksamkeit einer notariellen Beurkundung bedürfen, insbesondere

der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken,

die Gründung von und die Beteiligung an Körperschaften sowie die Veräußerung von Beteiligungen an Körperschaften.

Beteiligung an Personengesellschaften und deren Beendigung.

Aufnahme und Gewährung von Darlehen.

Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft mit Tarifbindung in einem Arbeitgeberverband.

Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Vorstands des Vereins.

Der Aufsichtsrat kann weitere Beschränkungen der Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis beschließen.

Bei den o. a. Rechtsgeschäften wird der Verein vom Vorstandsmitglied und zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates vertreten gemeinsam vertreten.

Für Rechtsgeschäfte mit gemeinnützigen Organisationen kann das Vorstandsmitglied durch Beschluss des Aufsichtsrats von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Die Befugnisse und Aufgaben des einzelnen Vorstandsmitgliedes werden in einer Geschäftsordnung für die Arbeit von Aufsichtsrat und Vorstand unter Mitwirkung des Vorstands vom Aufsichtsrat beschlossen.

Der Vorstand muss regelmäßig tagen. Wesentlicher Inhalt und wichtige Beschlüsse

sind zu protokollieren und dem Aufsichtsrat spätestens in der folgenden Aufsichtsratssitzung zur Kenntnis zu geben.

Das Vorstandsmitglied ist gegen Vergütung tätig und leistet ihre Dienste auf Grund eines Dienstvertrages mit dem Verein. Es muss mit Aufnahme seiner Tätigkeit Mitglied im Verein sein und die Mitgliedschaft für die Dauer ihres Amtes aufrechterhalten.

Das Vorstandsmitglied bleibt bis zu seiner Abberufung durch den Aufsichtsrat im Amt.

§ 13

Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- Festlegung der Leitlinien der Öffentlichkeitsarbeit
- Rechtliche Außenvertretung
- Führung der laufenden Geschäfte
- Erarbeitung der Konzeption der Einrichtungen sowie deren Errichtung im Sinne der Satzung
- Aufnahme von Mitgliedern und die dazugehörige Information des Aufsichtsrats
- Erstellung des Wirtschafts- und Investitionsplanes und einer strategischen Planung
- Erstellung von Geschäfts- und Finanzberichten
- Aufstellung des Jahresabschlusses
- Erwerb, grundlegende Bebauung, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten nach Genehmigung durch den Aufsichtsrat
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Regelmäßige Information des Aufsichtsrats hinsichtlich aller wesentlichen Angelegenheiten des Vereins und seiner Dienste und Einrichtungen

§ 14

Satzungsänderung und Auflösung

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln. Vorschläge zu Satzungsänderungen sind den Mitgliedern bereits mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom Finanzamt zum Erhalt der Steuerbegünstigung oder der zuständigen Registerbehörde zum Erhalt der Rechtsfähigkeit vorgeschrieben werden, kann der Vorstand einstimmig beschließen und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung, sondern nur der Zustimmung des Aufsichtsrats. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Die Vereinsauflösung kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Zu dieser Versammlung muss durch schriftliche Benachrichtigung mindestens drei Wochen vorher eingeladen werden.

Kann diese Stimmenmehrheit in der Auflösungsversammlung nicht erreicht werden, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung einzuberufen. In dieser Versammlung genügt die einfache Mehrheit.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e. V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Dienste und Einrichtungen des Vereins sollen dabei ihren Zwecken entsprechend weitergeführt werden und die Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e. V. soll in gleicher Weise die Kriterien der Gemeinnützigkeit erfüllen. Hilfsweise soll das Vermögen der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. unter den gleichen Voraussetzungen zufallen.

§ 15

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 16

Inkrafttreten

Die am 20.02.2024 beschlossene Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.